



# Satzung des CVJM Schwarzenbach a. d. Saale

## Die sachliche Aufbereitung dieser Satzung

### A) Beschreibung des Vereins

Name und Sitz des Vereins	§ 1	
Grundlagen und Zweck	§ 2	
Aufgaben und Mittel	§ 3	
Gemeinnützigkeit		§ 4

### B) Beschreibung der Mitgliedschaften

Vereinsmitglieder		§ 5
Rechte und Pflichten der Mitglieder	§ 6	
Fördernde Mitglieder	§ 7	

### C) Beschreibung der Vereinsorgane

Organe des Vereins	§ 8	
Jahreshauptversammlung		§ 9
Aufgaben der Hauptversammlung	§ 10	
Hauptausschuss		§ 11
Aufgaben des Hauptausschusses	§ 12	
Vorstand		§ 13
Aufgaben der Vorstandsmitglieder	§ 14	

### D) Weitere Sachgebiete

Finanzen, Vermögen, Revision	§ 15	
------------------------------	------	--

### E) Satzungs- und Rechtsangelegenheiten

Satzungsänderungen	§ 16	
Vereinsauflösung		§ 17
Inkrafttreten, Schlussbestimmungen	§ 18	

# SATZUNG

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:  
Christlicher Verein Junger Menschen Schwarzenbach a. d. Saale e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Schwarzenbach a. d. Saale.
- (3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hof/Saale eingetragen.
- (4) Die Kurzbezeichnung des Vereins lautet: CVJM.
- (5) Der Verein ist Mitglied des CVJM-Landesverbandes Bayern e.V. und gehört damit über den CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. dem Weltbund des CVJM an.
- (6) Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Landesverbandes Bayern e.V. über den CVJM-Gesamtverband Deutschland e.V. dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. als dem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
- (7) Gerichtsstand ist Hof/Saale.

## § 2 Grundlage und Zweck

(1) Der Verein bekennt sich zu Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens.

(2) Grundlage seiner Arbeit ist die Zielsetzung der „Pariser Basis“:

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, im Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“

Zusatz zur „Pariser Basis“:

„Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören.“

(Paris, 22. August 1855)

(3) Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Sie gilt heute für die Arbeit mit allen Menschen.

(4) Der CVJM Schwarzenbach a. d. Saale ist parteipolitisch neutral.

(5) Der Verein steht auf dem Boden evang.-luth. Bekenntnisses, ohne Mitglieder anderer Bekenntnisse auszuschließen.

### § 3 Aufgaben und Mittel

(1) Der Verein übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

1.1 Sammlung von Menschen um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens,

1.2 Förderung der Gemeinschaft unter den Mitgliedern,

1.3 Heranbildung christlicher Persönlichkeiten, die zu verantwortungsbewusstem Handeln in allen Bereichen des gesellschaftlichen und kirchlichen Lebens und zu missionarischem Dienst fähig und bereit sind,

1.4 Jugendpflege und Sozialarbeit.

(2) Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:

2.1 gegenwartsnahe Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Evangelisation und Schrifttum,

2.2 Beratung und seelsorgerische Hilfe in den Fragen und Problemen junger Menschen, soweit dies in seiner Macht steht,

2.3 Missionarische Betätigung durch alle geeigneten Mittel,

2.4 Diskussionsrunden und Vorträge aus den verschiedensten Wissensgebieten,

2.5 Darbietung guter Bücher und Zeitschriften, gegebenenfalls durch Errichtung von Büchereien und Leseräumen,

2.6 Feierstunden, Musik, geselliges Beisammensein,

2.7 Spiel, Sport, Fahrten und Freizeiten,

2.8 Durchführung von Seminaren und Lehrgängen zur Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern und Mitgliedern,

2.9 Frühzeitige Heranziehung der Mitglieder zu einer angemessenen Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins,

2.10 Bereitstellung eines Vereinsheimes mit geeigneten Räumen und Einrichtungen.

2.11 Jugendpflege: Besondere Arbeit an Menschen, die sozialer Hilfe bedürfen.

2.12 Jugendfürsorge: Betreuung von gefährdeter Jugend und jugendlichen Strafgefangenen.

(3) Der Verein bemüht sich, seine Angehörigen in verschiedenen Alters- und Interessengruppen zu sammeln.

(4) Die Arbeit des Vereins beschränkt sich nicht nur auf seine Mitglieder, sie bezieht auch die außerhalb des Vereins stehenden jungen Menschen ein.

### § 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine satzungswidrigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, wie dies in § 17 dieser Satzung geregelt ist.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder der Vereins können werden:

- natürliche Personen
- juristische Personen
- Gesellschaften des bürgerlichen Rechts

Grundlage für die Mitgliedschaft ist diese Satzung.

- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben; über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Hauptausschuss. Nach vollendetem 16. Lebensjahr haben die Mitglieder Stimmrecht.
- (3) Das Mitglied erhält einen Abdruck dieser Satzung.
- (4) Der Austritt kann schriftlich dem Vorstand des Vereins mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann durch den Hauptausschuss ohne förmliches Ausschlussverfahren aus der Mitgliedschaft entlassen werden, wenn es unbegründet mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist.
- (6) Absatz 5 gilt auch im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Satzung oder sonstiger grober Verstöße gegen die Vereinsinteressen. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, sich vor dem Hauptausschuss zu rechtfertigen.
- (7) Die Mitteilung über eine Entlassung aus der Mitgliedschaft (Absätze 5 und 6) ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nützen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Sie fördern den Verein nach besten Kräften.



(3) Sie verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages; er ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, bzw. bei Eintritt in den Verein, zur Zahlung fällig.

(4) Sie haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres Sitz und Stimme in der Hauptversammlung und können mit Vollendung des 18. Lebensjahres in die Vereinsgremien gewählt oder berufen werden.

(5) Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Ansprüche gegen das Vermögen des Vereins.

## **§ 7 Fördernde Mitglieder**

(1) Personen, welche den Zweck und die Ziele des Vereins ideell und materiell unterstützen, können als Kreis der Fördernden Mitglieder geführt werden.

(2) Fördernde Mitglieder sind insbesondere

- Familien und ältere Freunde als Freundeskreis zur Förderung der CVJM-Arbeit
- Personen, die trotz Zahlung eines regelmäßigen Beitrages keine formelle Mitgliedschaft erwerben wollen
- Personen, die Geld- und/ oder Sachspenden erbringen.

(3) Fördernde Mitglieder sind keine Mitglieder im Sinne der §§ 26 und 27 BGB und damit auch keine Mitglieder im Sinne der §§ 5 und 6 dieser Satzung.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Jahreshauptversammlung
- der Hauptausschuss
- der Vorstand



## § 9 Hauptversammlungen

- (1) Jährlich einmal treten die Mitglieder zur Jahreshauptversammlung zusammen.
- (2) Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Hauptversammlungen anberaumen.
- (3) Von einem Viertel der Mitglieder kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Hauptversammlung verlangt werden; sie muss innerhalb von drei Monaten vom Vorstand einberufen werden.
- (4) Die Hauptversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB.
- (5) Die Einladung zu einer Hauptversammlung erfolgt durch Einladung in der Tageszeitung (z.B. Amtsblatt oder Frankenpost) oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, wenigstens 14 Tage vor dem Termin. Erfolgt die Einladung zu einer Hauptversammlung durch die Tageszeitung, so wäre ein weiterer Hinweis auf den Termin für Mitglieder ohne Zugang zu den Zeitungen in einem allgemeinen Infobrief bzw. dem Internet wünschenswert.
- (6) Die Leitung der Hauptversammlung hat der 1. Vorsitzende, in Vertretung der 2. Vorsitzende.
- (7) Sind die Vorsitzenden verhindert (§ 14 Abs. 1), so leitet die Hauptversammlung das an Lebensjahren älteste Hauptausschussmitglied; die Sitzungsleitung kann an ein anderes Mitglied delegiert werden.
- (8) Beschlüsse können nur über die in der Tagesordnung aufgeführten Punkte gefasst werden.
- (9) Jedes in der Hauptversammlung erschienene Mitglied hat Sitz und Stimme; Vertretung durch Vollmacht ist nur bei juristischen Personen und BGB-Gesellschaften möglich.
- (10) Über die Art der Abstimmung (durch Stimmzettel oder Handzeichen) entscheidet in allen Fällen die Hauptversammlung selbst. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn sie von einem Zehntel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden muss immer durch Stimmzettel erfolgen.
- (11) Wenn zur Wahl der Vorsitzenden mehrere Kandidaten zur Verfügung stehen, ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erforderlich. Wird diese nicht erreicht, muss eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhielten, durchgeführt werden, wobei dann die einfache Mehrheit genügt.
- (12) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (13) Bei Stimmgleichheit bestimmt der 1. Vorsitzende (i. V. der 2. Vorsitzende) ob sofort erneute Beratung oder Vertagung eintreten soll.
- (14) Einem leitenden Sekretär des Vereins (soweit vorhanden) steht das Stimm- und Wahlrecht zu.
- (15) Die Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren, zu unterschreiben und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
- (16) Zu den Hauptversammlungen können Mitglieder und andere Personen durch den Vorsitzenden als Gäste ohne Stimmrecht eingeladen bzw. zugelassen werden.

(17) Für die Durchführung der Wahl ist ein Wahlausschuss zu berufen.

(18) Die Wahl von nicht anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern ist bei schriftlich vorliegender Zustimmung möglich.

## **§ 10 Aufgaben der Hauptversammlung**

(1) Die Hauptversammlung beschließt über Grundsätze, nach denen der Hauptausschuss und der Vorstand zu arbeiten haben.

(2) Zu den Aufgaben einer Hauptversammlung gehören insbesondere:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Abteilungsleiter und Aussprache darüber
- Entgegennahme des Kassenberichtes des Kassiers und Aussprache darüber
- Berufung eines oder mehrerer Kassenprüfer
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Ernennung zu Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über rechtzeitig gestellte Anträge
- Besprechung von Vereinsangelegenheiten und Zielsetzungen für die Vereinsarbeit
- Entlastung der geschäftsführenden und leitenden Ämter
- Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins



## § 11 Hauptausschuss

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich vollinhaltlich zur „Pariser Basis“ bekennen, können von der Hauptversammlung in den Hauptausschuss gewählt oder vom Hauptausschuss berufen werden.
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier, und mindestens drei und höchstens sieben von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern und maximal zwei weiteren durch den neu gewählten Hauptausschuss berufenen Mitgliedern.
- (3) Ferner gehören, wenn vorhanden, ein leitender Sekretär des Vereins sowie der Jugendvorsitzende dem Hauptausschuss mit Sitz und Stimmrecht an. Für die Wahl des Jugendvorsitzenden legt der Hauptausschuss die genauen Regeln fest. Der Jugendvorsitzende muss mindestens 16 Jahre alt sein.
- (4) Die Hauptausschussmitglieder, mit Ausnahme des 1. und 2. Vorsitzenden (s. § 13 dieser Satzung), werden jährlich gewählt oder berufen.
- (5) Scheidet ein gewähltes Hauptausschussmitglied vorzeitig aus, so tritt an dessen Stelle, wer bei der letzten Wahl die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht hat; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die nach Absatz 5 nachrückenden gewählten Hauptausschussmitglieder führen ihr Amt bis zur nächsten Hauptversammlung.
- (7) Der Hauptausschuss kann sich selbst ergänzen, wenn die Zahl von sieben gewählten Hauptausschussmitgliedern aus den Ersatzleuten (Absatz 5) nicht mehr erreicht werden kann; die Absätze 5, 6 und 11 gelten sinngemäß.
- (8) Die berufenen Hauptausschussmitglieder führen ihr Amt bis zur nächsten Neuwahl.
- (9) Scheidet ein berufenes Hauptausschussmitglied vorzeitig aus, so kann sich der Hauptausschuss ein neues Mitglied berufen.
- (10) Der Rücktritt eines Hauptausschussmitgliedes erfolgt schriftlich an den 1. Vorsitzenden.
- (11) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (12) Der 1. Vorsitzende (in Vertretung der 2. Vorsitzende) ruft den Hauptausschuss zusammen und leitet die Sitzungen.
- (13) Anträge können von jedem Hauptausschussmitglied unmittelbar eingebracht werden; eine vorherige Absprache mit dem Vorsitzenden sollte jedoch erfolgt sein.
- (14) Abstimmung und Protokollführung richten sich sinngemäß nach § 9 Absätze 9, 10, 12, 14, 15 und 16 dieser Satzung.
- (15) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden (in Vertretung die des 2. Vorsitzenden).





## § 12 Aufgaben des Hauptausschusses

(1) Der Hauptausschuss leitet den Verein und überwacht dessen satzungsmäßige Arbeit; insbesondere sorgt er dafür, dass die in § 2 dieser Satzung gegebenen Grundlagen erhalten und die in § 3 dieser Satzung enthaltenen Aufgaben verwirklicht werden.

(2) Der Hauptausschuss prüft und beschließt den vom Kassier eingebrachten Haushalt und legt ihn der Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vor.

(3) Der Hauptausschuss berät und entscheidet insbesondere über

- die Aufnahme von Mitgliedern
- den Ausschluss von Mitgliedern
- Mitgliedschaft bei Vereinen und Verbänden, insbesondere die Entsendung von Delegierten zu deren Versammlungen
- Veranstaltungen, Feste, Vereinsabzeichen, Erlass von Vereinsordnungen und dergleichen
- Alle weiteren Vereinsangelegenheiten
- Die Festsetzung der Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung und die Hauptversammlungen
- Die Bildung und Besetzung von Unterausschüssen für spezielle Aufgaben (Hüttenausschuss, Festausschuss, Bauausschuss usw.). Mitglieder dieser Unterausschüsse können ausschließlich stimmberechtigte Mitglieder werden. Der Hauptausschuss kann Rechte an den Unterausschuss delegieren. In diesem Unterausschuss hat ein evtl. anwesender Vorsitzender Rede- und Vetorecht.

(4) Der Hauptausschuss ist für die Betreuung, geistliche Zurüstung und Weiterbildung der Mitarbeiter verantwortlich.

(5) Der Hauptausschuss kann Aufgaben seines Funktionsbereiches dem Vorstand zur Beratung und Entscheidung übertragen.

## § 13 Vorstand

Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins. Er besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden

Der 1. und der 2. Vorsitzende sind im Sinne des § 26 BGB Vorstand des CVJM Schwarzenbach a. d. Saale. Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung von den stimmberechtigten Mitgliedern nach Bedarf, jedoch spätestens nach 5 Jahren, neu gewählt bzw. bestätigt.

Ein Bedarf liegt dann vor, wenn ein Viertel der Mitglieder Neuwahlen beantragen. Sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende sind einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

## **§ 14 Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

Der 1. und der 2. Vorsitzende treffen ihre Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss. Insbesondere obliegen ihnen

- die Dienstaufsicht über das Personal
- die Einberufung der Hauptversammlung
- die Einberufung der Hauptausschusssitzung.

## **§ 15 Finanzen, Vermögen, Revision**

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Die Abteilungen und Gruppen des Vereins besitzen kein eigenes Vermögen und dürfen solches auch nicht erwerben.

(3) Geld oder Sachwerte, die einer Abteilung oder Gruppe des Vereins geschenkt oder vermacht werden, sind Eigentum des Vereins.

(4) Sonderkassen sind grundsätzlich nicht gestattet; über Ausnahmen entscheidet der Hauptausschuss. Sie müssen über die Vereinsbuchhaltung abgerechnet werden und unterstehen der Kontrolle des Vorstandes und des Kassiers.

(5) Finanzielle und sonstige Förderungen des CVJM-Landesverbandes Bayern e.V. sind Aufwendungen im Sinne dieser Satzung; bei Förderung anderer Organisationen, Gruppen oder Personen ist die Verwendung im Sinne dieser Satzung vom Vorstand in jedem Einzelfall zu prüfen.

(6) Die von der Hauptversammlung berufenen Kassenprüfer sind nur der Hauptversammlung gegenüber verantwortlich.

(7) Den Kassenprüfern obliegen insbesondere

- die Prüfung der Buchführung und der Vereinskasse
- die Kontrolle über das Vereinsvermögen
- die Abgabe des Prüfungsberichtes vor der Hauptversammlung
- die Beantragung der Entlastung des Hauptausschusses und des Vorstandes in der Hauptversammlung
- die Information des Vorsitzenden über ggf. auftretende Differenzen und Unregelmäßigkeiten

(8) Die Kassenprüfer führen ihr Amt ein Jahr. Sie bleiben bis zur nächsten Hauptversammlung im Amt; eine erneute Berufung ist zulässig.

## **§ 16 Satzungsänderungen**

- (1) Diese Satzung kann nur in einer Hauptversammlung geändert oder durch eine neue Satzung ersetzt werden.
- (2) Die biblische Grundlage des Vereins (§ 2 dieser Satzung) und die Gemeinnützigkeit (§ 4 dieser Satzung) können nicht umgestoßen oder aufgehoben werden; eine Änderung der Grundlage und des Zwecks bedürfen der Genehmigung des CVJM-Landesverbandes Bayern e.V. oder dessen Rechtsnachfolgers.
- (3) Die Satzungsänderung muss in der Tagesordnung der Einladung angekündigt sein.
- (4) Die Beschlussfähigkeit kommt nur zu Stande, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Ein Beschluss kommt nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu Stande.
- (6) Eine wegen Beschlussunfähigkeit erneut einzuberufende Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und beschließt nach Absatz 5; in der Einladung zu dieser Hauptversammlung muss darauf besonders hingewiesen werden. Die Einladungsfrist nach § 9 Absatz 5 dieser Satzung ist zu beachten.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung erfolgen.
- (2) Die Auflösung muss in der Tagesordnung der Einladung angekündigt sein.
- (3) Die Beschlussfähigkeit kommt nur zu Stande, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Eine wegen Beschlussunfähigkeit (Absatz 3) erneut einzuberufende Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und beschließt nach Absatz 5; in der Einladung zu dieser Hauptversammlung muss darauf besonders hingewiesen werden. Die Einladungsfrist nach § 9 Absatz 5 dieser Satzung ist zu beachten.
- (5) Ein Beschluss kommt nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu Stande.
- (6) Nach beschlossener Auflösung besorgt der amtierende Vorstand zügig die Abwicklung der Geschäfte und die Auflösung des Vereinsvermögens, innerhalb eines Jahres nach Beschlussfassung.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es nicht zur Befriedigung von Verbindlichkeiten erforderlich ist, an die Evang. Luth. Kirchengemeinde Schwarzenbach a. d. Saale oder deren Rechtsnachfolgerin, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zu verwenden.

## **§ 18 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung des Christlichen Vereins Junger Menschen Schwarzenbach a. d. Saale e.V. vom 25.4.2009 außer Kraft gesetzt.

(2) Beschlossen in der Hauptversammlung vom 7.04.2018.

Schwarzenbach a. d. Saale, den 7.4.2018

**CHRISTLICHER VEREIN JUNGER MENSCHEN**

Schwarzenbach a. d. Saale e.V.

1. Vorsitzender  
Benedikt Popp

2. Vorsitzender  
Oliver Hamann